



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖKOENERGIE WP Untersiebenbrunn GmbH
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-690/106-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15206

29. Oktober 2025

Betrifft

ÖKOENERGIE WP Untersiebenbrunn GmbH; Vorhaben „Windpark Untersiebenbrunn“;
Fertigstellungsanzeige, Anzeige geringfügige Abweichungen; Verfahren nach dem Um-
weltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000;
§ 20 UVP-G | Bescheid

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
IV Abnahmeprüfung (Feststellung)	4
V Genehmigung von geringfügigen Abweichungen.....	4
V.1 Geringfügigen Abweichungen der Standortkoordinaten.....	4
V.1.1 WKA U7B 01.....	5
V.1.2 WKA U7B 02.....	5
V.1.3 WKA U7B 03.....	6
V.2 Anlagenänderung auf Enercon E-115 EP3 E3 4,2 MW	7
V.3 Änderung der Kabeldimensionierung und -länge	8
V.4 Änderung des Eiswarnkonzeptes sowie des Eiserkennungssystems	8
V.5 Ergänzung einer externen Schaltstation	9
V.6 Änderung der Rodungen und Konkretisierung der Ersatzaufforstungen.....	10
V.7 Geringfügige Abweichungen beim schallreduziertem Betrieb.....	17
Hinweis zu den Auflagen und Befristungen.....	17
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	17
Rechtsgrundlagen	17

Begründung	18
1 Sachverhalt	18
2 Beabsichtigte Abweichungen	19
2.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen	19
3 Erhobene Beweise	20
3.1 Eingeholten Gutachten	20
4 Beweismwürdigung.....	23
5 Parteiengehör/Stellungnahmen	23
5.1 Allgemeine Ausführungen.....	23
5.2 Abgegebene Stellungnahmen	24
5.2.1 Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft vom 13. August 2025	24
5.2.2 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 11. August 2025	24
6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	24
6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.....	24
6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	25
6.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005.....	26
7 Subsumtion.....	27
7.1 Zur Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	27
7.2 Zu den geringfügigen Abweichungen	27
8 Zusammenfassung.....	28
Rechtsmittelbelehrung	29

Die ÖKOENERGIE WP Untersiebenbrunn GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Fertigstellung des mit Bescheid vom 09. Dezember 2014, RU4-U-690/024-2014, genehmigten Vorhabens „Windpark Untersiebenbrunn“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hierzu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

Spruch

IV Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Untersiebenbrunn“ der ÖKOENERGIE WP Untersiebenbrunn GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Untersiebenbrunn, im Verwaltungsbezirk Gänserndorf, dem Bescheid vom 09. Dezember 2014, RU4-U-690/024-2014, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

V Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

V.1 Geringfügigen Abweichungen der Standortkoordinaten

Im Rahmen der Endvermessung und der Umstellung auf den neuen Anlagentyp Enercon E115 EP3 E3 wurden die Standortkoordinaten und Bauhöhen der Windkraftanlagen U7B 01, U7B 02 und U7B 03 geringfügig angepasst.

Die nachstehende Aufzählung stellt die vermessenen Standortkoordinaten sowie die Abweichungen zum genehmigten Bestand dar:

V.1.1 WKA U7B 01

a) Koordinaten (Bundesmeldenetz):

aa) Rechtswert: 782.628,85

ab) Hochwert: 348.761,33

b) Koordinaten (WGS 84):

ba) Länge: 16°46'18,18"

bb) Breite: 48°16'34,96"

c) Bauhöhe: 208,30 m ü. A.

d) Abweichungen:

da) Rechtswert: 0,15

db) Hochwert: -0,33

dc) Distanz: 0,36

dd) Bauhöhe: +8,30

e) Anlagentyp: Enercon E115, EP3 E3

f) Enercon Anlagennummer: W-11954-001

V.1.2 WKA U7B 02

a) Koordinaten (Bundesmeldenetz):

aa) Rechtswert: 782.562,82

ab) Hochwert: 348.340,46

b) Koordinaten (WGS 84):

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| ba) Länge: | 16°46'14,86" |
| bb) Breite: | 48°16'21,34" |
| c) Bauhöhe: | 208,30 m ü. A. |
| d) Abweichungen: | |
| da) Rechtswert: | 0,18 |
| db) Hochwert: | −0,46 |
| dc) Distanz: | 0,49 |
| dd) Bauhöhe: | +8,30 |
| e) Anlagentyp: | Enercon E115, EP3 E3 |
| f) Enercon Anlagennummer: | W-11954-002 |

V.1.3 WKA U7B 03

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) Koordinaten (Bundesmeldenetz): | |
| aa) Rechtswert: | 782.637,68 |
| ab) Hochwert: | 347.972,22 |
| b) Koordinaten (WGS 84): | |
| ba) Länge: | 16°46'18,39" |
| bb) Breite: | 48°16'09,41" |
| c) Bauhöhe: | 208,30 m ü. A. |
| d) Abweichungen: | |
| da) Rechtswert: | 0,32 |
| db) Hochwert: | −0,22 |
| dc) Distanz: | 0,39 |

- dd) Bauhöhe: +8,30
- e) Anlagentyp: Enercon E115, EP3 E3
- f) Enercon Anlagennummer: W-11954-003

V.2 Anlagenänderung auf Enercon E-115 EP3 E3 4,2 MW

V.2.1 Es erfolgt eine Anlagenänderung bei allen Anlagen. Die Anlagen werden nunmehr von Senvion 3.2M114 auf Enercon E-115 EP3 E3 geändert.

V.2.2 Aus der Anlagenänderung resultieren folgende Vorhabensanpassungen:

- a) Änderung der Nennleistung
- b) Leistungserhöhung der Anlagen von 3,2 MW auf 4,2 MW
- c) Erhöhung der Gesamtengpassleistung des Windparks von 9,6 MW auf 12,6 MW
- d) Änderung der Bauhöhe über Geländeoberkante von 200 m (keine Höherstellung) auf 208,3 m (inkl. Höherstellung)
- e) Änderung der Nabenhöhe ab Fundamentoberkante von 143 m auf 146,2 m
- f) Änderung des Rotordurchmessers von 114 m auf 115,7 m
- g) Änderung der Blattlänge von 55,8 m auf 56,51 m
- h) Blattmaterial: Statt einer Sandwichkonstruktion aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) und Balsaholz als Kernwerkstoff wird ein Materialmix aus GFK (Glasfaser + Epoxidharz), Balsaholz und Schaumstoff verwendet. Zusätzlich ist ein integrierter Blitzschutz vorgesehen.
- i) Rotorblätter: Die ursprünglich geplante Ausführung ohne Sägezahn-Hinterkante (serrated trailing edges) wird durch eine Ausführung mit Sägezahn-Hinterkante ersetzt.
- j) Rotorblattverstellung (Pitchsystem): Anstelle eines Einzelblattverstellsystems mit Antrieb durch einen akkumulatorsynchron geregelten Gleichstrommotor kommt ein autarkes Pitchsystem für jedes Rotorblatt zum Einsatz. Jedes Ro-

torblatt verfügt damit über ein eigenes Stellsystem inklusive einer unabhängigen Notversorgung.

- k) Generator: Der ursprünglich vorgesehene doppelt gespeiste Schleifring-Asynchrongenerator mit Umrichter wird durch einen getriebelosen Generator mit variabler Drehzahl und Vollumrichter ersetzt.
- l) Windnachführung: Statt einer Nachführung über vier elektrische Getriebemotoren erfolgt die Ausrichtung nun elektrisch über Azimutmotoren.

V.3 Änderung der Kabeldimensionierung und -länge

V.3.1 Im Zuge der Änderungen kommt es zu Abweichungen der Kabellängen sowie der Kabeldimension gegenüber der genehmigten Kabeltrasse.

V.3.2 Kabellängen:

- a) Die Strecke von U7B 3 zu U7B 2 wurde um 10 Meter verlängert (von 377 m auf 387 m).
- b) Die Strecke von U7B 2 zu U7B 1 blieb mit 426 m unverändert.
- c) Die Strecke von U7B 1 zum Umspannwerk wurde um 12 Meter verlängert (von 2.848 m auf 2.860 m).

V.3.3 Für alle drei Streckenabschnitte wurde die Kabeldimensionierung von 240 mm² auf 630 mm² erhöht.

V.3.4 Die durch die Windparkverkabelung betroffenen Grundstücke ändern sich nicht. Es ergeben sich auch keine zusätzlichen Einbautenquerungen.

V.4 Änderung des Eiswarnkonzeptes sowie des Eiserkennungssystems

V.4.1 Aufgrund geringfügiger Abweichungen der Standortkoordinaten wurde in Bezug auf das genehmigte Vorhaben das Eiswarnkonzept entsprechend angepasst.

V.4.2 Zudem soll nun das Eiserkennungssystem "Eologix Restart" zum Einsatz kommen.

V.4.3Die Windkraftanlagen des ggst. Windparks werden mit folgender Überwachungseinrichtung zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern ausgerüstet:

- a) eologix restart – Eiserkennungssystem auf jeder Windkraftanlage

V.4.4Die Funktionsweise des Eiserkennungssystems eologix kann wie folgt beschrieben werden:

- a) Das eologix Eisdetektionssystem ist ein blattbasierendes Messsystem. Das bedeutet, eine definierte Anzahl von Sensoren (abhängig von Applikation und z.T. Rotordurchmesser) messen direkt an der Oberfläche des Rotorblattes. Die Sensoren messen die Temperatur und erfassen die Dicke der Vereisung direkt an ihrer Montageposition an der Rotorblattoberfläche.
- b) Die gemessenen Daten werden drahtlos an die eologix Basisstation übermittelt. Die Basisstation empfängt die Messdaten aller Sensoren, wertet diese aus und kann je nach Kundenwunsch über verschiedenen Schnittstellen eingebunden werden.

V.4.5Mit dem System können gemäß folgende Anwendungen realisiert werden:

- a) Eisdetektion (d.h. Stoppen der Anlage wegen Vereisung).
- b) Eis-Frei-Detektion (d.h. automatischer Wiederanlauf der Windkraftanlage bei Eisfreiheit, nachdem ein Stopp wegen Vereisung erfolgte).

V.4.6Im ggst. Vorhaben ist auf Grund der Ausführung der Systemvariante eologix restart ein automatisches Wiederanlaufen der Anlagen bei Eisfreiheit vorgesehen. Auf Grund der Blattlänge von 56,0 m kommen pro Windkraftanlage 21 Sensoren zum Einsatz.

V.4.7Beim eologix restart System werden die nötigen Positionen für die Eisdetektion mehrfach abgedeckt.

V.5 Ergänzung einer externen Schaltstation

V.5.1Abweichend von der genehmigten Konfiguration wurde die Schaltanlage der Anlage U7B 01 in einer externen Schaltstation im Nahbereich des Anlagenstandortes (auf dem Gst.Nr. 196/2, KG Neuhof) positioniert. Auf Grund der Ausführung der

Schaltanlage mit Netzentkupplungsschutz konnte diese im gekapselten E-Modul in der Anlage nicht aufgestellt werden und wurde diese daher in der externen Schaltstation untergebracht.

V.5.2Die Hochspannungsverbindung zwischen Transformator (innerhalb des gekapselten E-Moduls in der Anlage) nach außen in die externe Schaltstation bleibt lagemäßig gegenüber der angezeigten Änderung 2020 unverändert.

V.5.3Ausgehend von der Schaltstation erfolgt die Ableitung der produzierten elektrischen Energie mittels einem Kabelstrang in das Umspannwerk Untersiebenbrunn.

V.5.4In der Schaltstation befindet sich eine Mittelspannungsschaltanlage "ABB CCV V3" sowie die Windpark-Steuerung bzw. -Regelung (Scada).

V.5.5Der Baukörper der Schaltanlage besteht aus einer Fertigteilstation der Firma "GRÄPER" mit folgenden Maßen:

- a) Länge: 3,58 m
- b) Breite: 3,07m
- c) Höhe: 3,46 m
- d) Bebaute Fläche: 11 m²
- e) Rauminhalt: 38 m³

V.6 Änderung der Rodungen und Konkretisierung der Ersatzaufforstungen

V.6.1Für den gesamten Windpark wurden 4 permanente Rodungen sowie temporäre Rodung genehmigt. Die Rodungsflächen ergeben sich im Zuge der Zuwegungen und der Anlagenstandorte.

V.6.2Auf Grund der ggst. Projektänderungen ergeben sich Änderungen bei den Rodungsflächen. So musste die genehmigte Rodungsfläche 2 im Bereich der Zuwegung zur Anlage U7B 02 und U7B 01 aufgrund der Änderung der Anlagentype größer ausgeführt werden. Auch die Rodungsfläche 3 musste entsprechend angepasst werden.

V.6.3Insgesamt wurden anstelle der genehmigten 508 m² permanenter Rodungsfläche 1.252 m² umgesetzt. Bei den temporären Rodungsflächen wurden statt 888 m² insgesamt 1.194 m² realisiert.

V.6.4In der nachfolgenden Auflistung werden die Summen der genehmigten Rodungen den Änderungen gegenübergestellt. Es werden keine neuen Grundstücke durch die Änderungen der Rodungsflächen beansprucht.

a) Rodungsfläche R1:

aa) Genehmigter Bestand:

- Permanent: 86 m²
- Temporär: 164 m²

ab) Umsetzung:

- Permanent: 86 m²
- Temporär: 70 m²

b) Rodungsfläche R2:

ba) Genehmigter Bestand:

- Permanent: 318 m²
- Temporär: 537 m²

bb) Umsetzung:

- Permanent: 939 m²
- Temporär: 930 m²

c) Rodungsfläche R3:

ca) Genehmigter Bestand:

- Permanent: 104 m²

- Temporär: 139 m²

cb) Umsetzung:

- Permanent: 194 m²
- Temporär: 194 m²

d) Rodungsfläche R4:

da) Genehmigter Bestand:

- Permanent: -
- Temporär: 48 m²

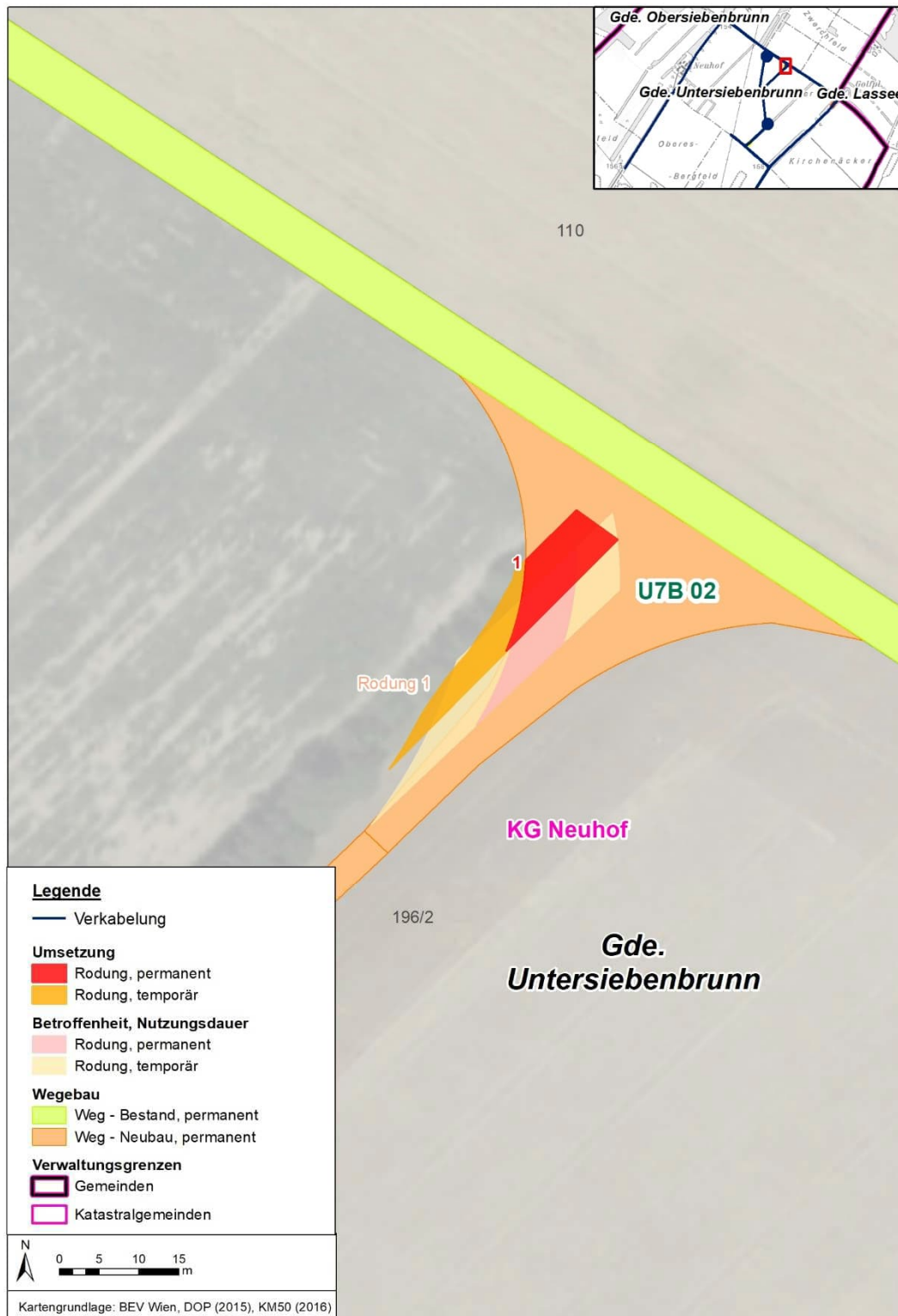
db) Umsetzung:

- Permanent: 33 m²
- Temporär: -

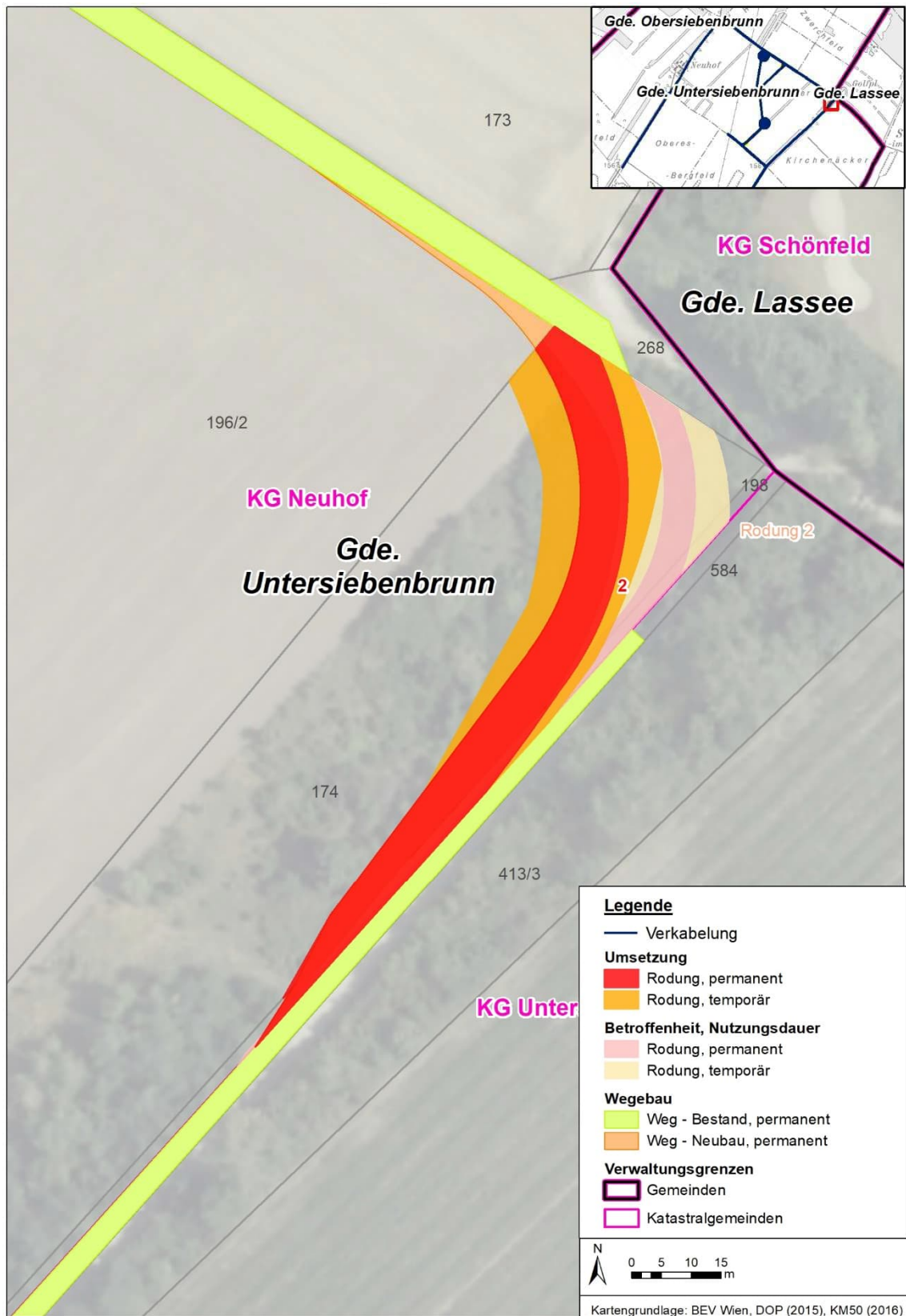
V.6.5Die permanenten Rodungen werden im Verhältnis 1:3 aufgeforstet. Hierzu wurden ergänzend waldverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Die temporären Rodungen wurden entsprechend wiederaufgeforstet.

V.6.6Die Änderungen im Bereich der genehmigten Rodungsflächen sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

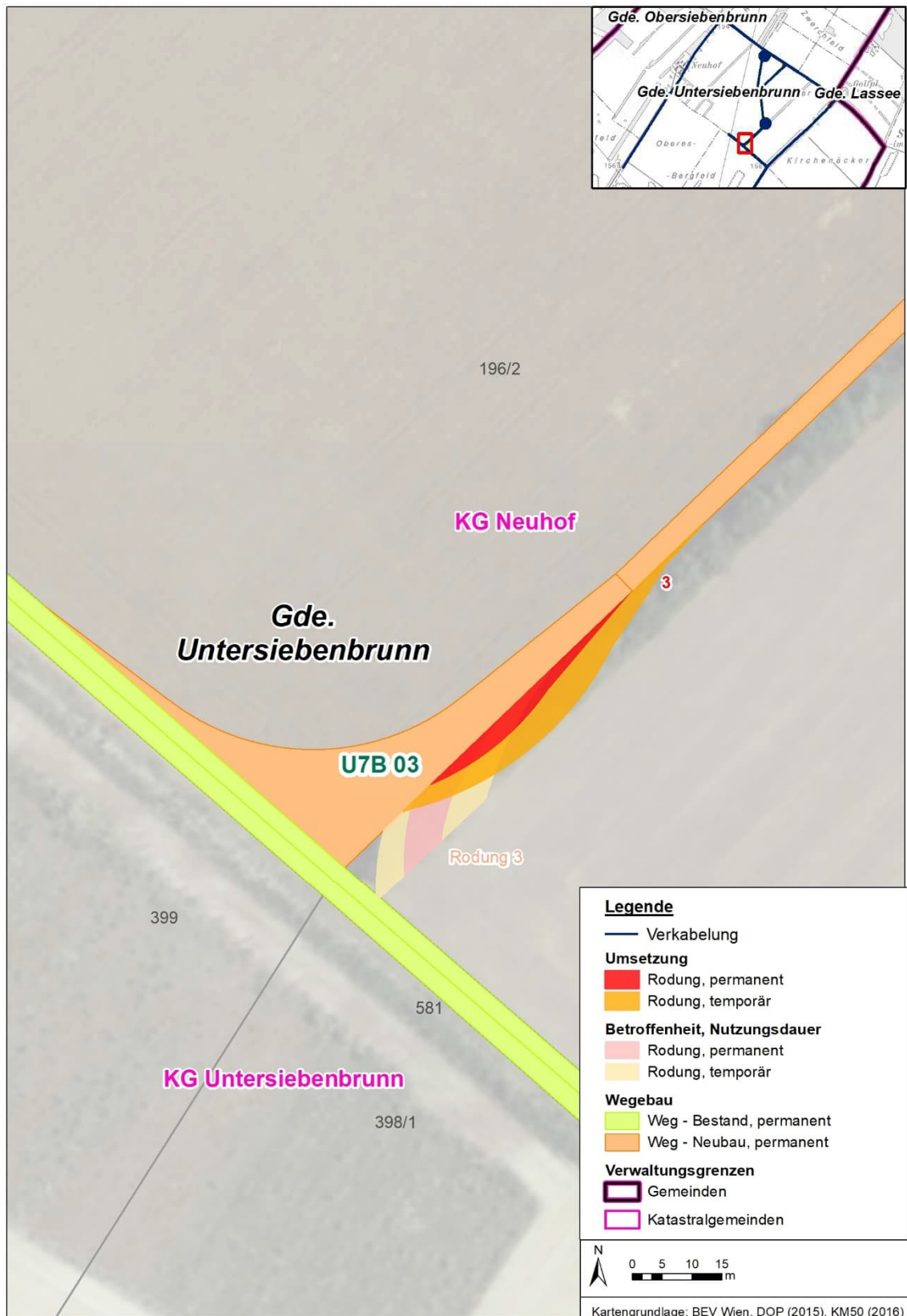
a) Lageplan – Rodungsfläche 1



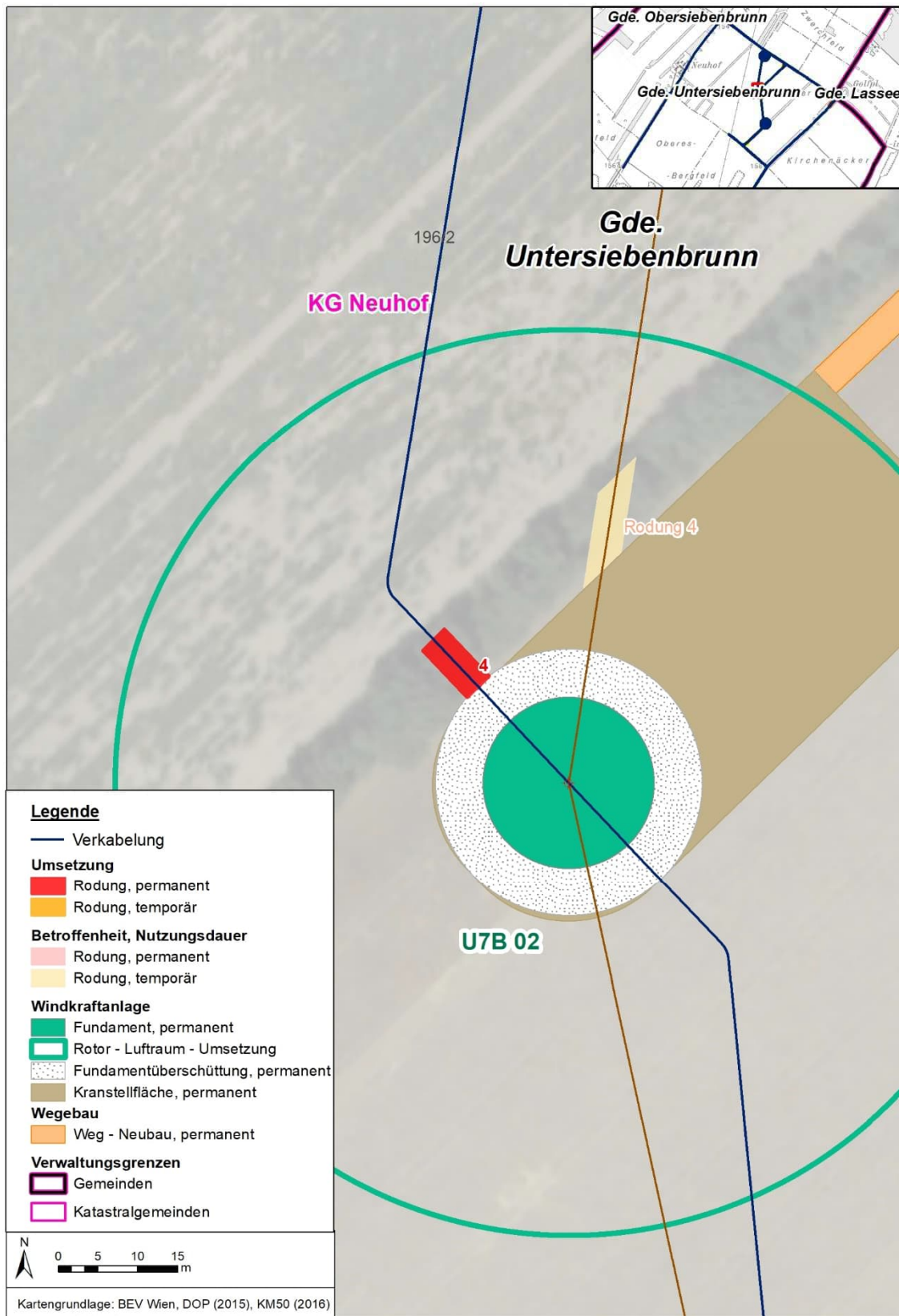
b) Lageplan – Rodungsfläche 2



c) Lageplan – Rodungsfläche 3



d) Lageplan – Rodungsfläche 4



V.7 Geringfügige Abweichungen beim schallreduziertem Betrieb

V.7.1 Für den Windpark Untersiebenbrunn wurden im Zuge der Abnahme eine schalltechnische Nachvermessung der Anlagen durchgeführt, die aufzeigt, dass für die errichteten und in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen der Type Enercon E115 EP3 E3 mit 4,2 MW eine Optimierung hinsichtlich des schallreduzierten Betriebs in den Nachtstunden erreicht werden kann.

V.7.2 Die vermessenen Schallleistungspegel des schalloptimierten Modus M3500 der ggst. Anlagentype Enercon E115 EP3 E3 liegen unter den genehmigten Schallemissionen (sowohl leistungsoptimiert und schallreduziert) liegen.

V.7.3 Alle 3 WEA der Type Enercon E-115 EP3 E3 sind auf eine max. Leistung von 3.500 kW (M3500) begrenzt. Somit können alle Anlagen des ggst. Windpark im schalloptimierten Modus M3500 betrieben werden. Die genehmigten Schallreduktionen können dadurch entfallen.

Hinweis zu den Auflagen und Befristungen

Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid vom 09. Dezember 2014, RU4-U-690/024-2014, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und allfällige (Konsens) Befristungen, weiterhin aufrecht.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.88/2023, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insbesondere § 12 und § 15

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024, insbesondere § 85 und § 91

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 09. Dezember 2014, RU4-U-690/024-2014, wurde der RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH die Genehmigung gemäß § 5 und § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Untersiebenbrunn“ erteilt

1.2 Mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2017 wurde die Umfirmierung der „RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH“ in „ÖKOENERGIE WP Untersiebenbrunn GmbH“ bekannt gegeben und Antrag auf Fristverlängerung gestellt.

1.3 Mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 14. Februar 2018, RU4-U-690/030-2017, wurden die (Bauvollendungs)Fristen erstreckt.

1.4 Mit Schreiben vom 11. November 2019 stellte die ÖKOENERGIE WP Untersiebenbrunn GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine Anfrage (Anfrage 2019) bezüglich geringfügiger Abweichungen im Vergleich zu dem genehmigten Windpark (Wechsel der WEA-Type auf Enercon E-115 E2 mit einer Nennleistung von 3,2 MW, einer Nabenhöhe von 149,1 m und einem Rotordurchmesser von 115,7 m) und wurde seitens der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 20. Mai 2020, Zl. WST1-U-690/034-2019, festgestellt, dass aus rechtlicher Sicht festzuhalten ist, dass es sich bei den geplanten Änderungen um geringfügige Änderungen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 handelt, für welche auch kein gesondertes Genehmigungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchgeführt werden muss.

Abschließend wurde festgehalten, dass eine abschließende Beurteilung im Abnahmeverfahren nach § 20 UVP-G 2000 erfolgen muss.

1.5 Mit Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2020, RU4-U-690/056-2017, wurden die (Bauvollendungs)Fristen bis 30. Juni 2023 erstreckt.

1.6 Mit Schreiben vom 23. November 2020 wurde seitens der ÖKOENERGIE WP Untersiebenbrunn GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine weitere Anfrage (Anfrage 2020) bezüglich geringfügiger Abweichungen im Vergleich zu dem genehmigten Windpark (Wechsel der WEA-Type auf Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 146,2 m und einem Rotordurchmesser von 115,7 m.) und wurde seitens der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 16. August 2021, Zl. WST1-U-690/057-2020, festgestellt, dass aus rechtlicher Sicht festzuhalten ist, dass es sich bei den geplanten Änderungen um geringfügige Änderungen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 handelt, für welche auch kein gesondertes Genehmigungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchgeführt werden muss.

Abschließend wurde festgehalten, dass eine abschließende Beurteilung im Abnahmeverfahren § 20 UVP-G 2000 erfolgen muss.

1.7 Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2022 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Windpark Untersiebenbrunn“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

1.8 Mit Schreiben vom 07. Juni 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung beantragt.

2 Beabsichtigte Abweichungen

Im Zuge der Ausführung des Vorhabens gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

2.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Anlagenänderung auf Enercon E-115 EP3 E3 4,2 MW

- b) Änderung der Kabeldimensionierung und -länge
- c) Änderung des Eiserkennungssystems auf eologix
- d) Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Standortkoordinaten und Anlagenhöhen
- e) Ergänzung einer externen Schaltstation
- f) Änderung und Anpassung des Eiswarnkonzeptes sowie des Eiserkennungssystems
- g) Änderung der Rodungen und Konkretisierung der Ersatzaufforstungen
- h) Schalltechnische Optimierung

3 Erhobene Beweise

3.1 Eingeholten Gutachten

3.1.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachbereich	Name
Agrartechnik	TRETZMÜLLER-FRICK Renate DI
Bautechnik	MAYRHOFER Wilhelm Ing.
Eisabfall/Schattenwurf	KLOPF Thomas DI
Elektrotechnik	STEINDL Bernhard DI
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER Rafael DI
Geohydrologie/Grundwasserhydrologie	STAINDL Andreas
Lärmschutztechnik	KLOPF Thomas DI
Luftfahrttechnik	STRAßBERGER Christoph
Maschinenbautechnik	HEINZ Ingrid DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR Hans Peter Dr.
Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild	KNOLL Thomas DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH Michael Dr.

Wasserbau/Gewässerschutz	STUNDNER Wolfgang DI
--------------------------	----------------------

3.1.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

3 Fragestellung

3.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

15. Juli 2024

folgende Fragen zu beantworten:

3.1.1 Zu den Abweichungen

3.1.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

3.1.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

3.1.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

3.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

3.2 Gutachtenerstellung

Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

30. August 2024

folgende Fragen zu beantworten:

3.2.1 Zu den Abweichungen

3.2.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

3.2.1.2 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

3.2.1.3 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

3.2.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

3.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

3.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

3.2.2.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw eingehalten?

3.2.2.3 Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

3.2.2.4 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

3.1.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt. Weiters erfolgten Beurteilungen zur Änderung/Abstandnahme von Auflagen.

4 Beweiswürdigung

4.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

4.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

4.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

4.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Parteiengehör/Stellungnahmen

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

5.1.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

5.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

5.2 Abgegebene Stellungnahmen

5.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 13. August 2025

[...]

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird die übermittelte Fertigstellungsmeldung sowie die Anzeige der geringfügigen Änderungen zur Kenntnis genommen.

[...]

5.2.2 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 11. August 2025

[...]

Nach Durchsicht des Aktes und den Stellungnahmen der Sachverständigen wird zu o.a. Bezug nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes besteht kein Einwand gegen die Anzeige geringfügiger Abweichungen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000-UVP-G 2000.

[...]

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[...]

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

6.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

§ 12

Erteilung der Genehmigung

[...]

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs 1 nichts anderes ergibt. [...]

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs 7 und 8 gelten sinngemäß.

7 Subsumtion

7.1 Zur Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

7.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

7.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

7.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

7.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

7.2.1 Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

7.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

7.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

7.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

7.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

8 Zusammenfassung

8.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen und die Auflagenanpassungen vorzunehmen waren.

8.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

8.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Untersiebenbrunn, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn
als Standortgemeinde
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

4. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien Nord und NÖ Weinviertel), Fichtegasse 11, 1010 Wien
5. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
7. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
8. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WST1 - Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
9. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
10. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
11. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
12. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
13. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), Sektion III – Nationale Marktstrategien - Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – III/A/3, Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
14. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Agrartechnik, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
15. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
 - 1) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger
 - 2) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Steindl Bernhard
16. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn DI Rafael Buchacher
17. Abteilung Wasserwirtschaft, Fachbereich Geohydrologie/Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
18. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
19. Dipl.-Ing. Wolfgang STUNDNER, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Steinklammergasse 21, 1130 Wien
20. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
21. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
22. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
23. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
24. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik, Fischergasse 17, 4600 Wels
25. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur